



**Betriebssatzung  
der Stadt Olsberg für die  
eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk  
der Stadt Olsberg vom 09.07.2010**

<b>Ursprungsfassung:</b>		
<b>Nachtragssatzungen:</b>		
	<b>Ratsbeschluss am:</b>	<b>08.07.2010</b>
	<b>Veröffentlichung im Amtsblatt:</b>	<b>Nr. 05 vom 26. Juli 2010</b>
	<b>Inkrafttreten:</b>	<b>01.08.2010</b>

# **Betriebssatzung der Stadt Olsberg für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg vom 09.07.2010**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Stadt Olsberg am 08.07.2010 folgende Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Olsberg beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand des Betriebs**

- (1) Die Stadt Olsberg führt das Abwasserwerk als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach § 107 Abs. 2 GO NW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Olsberg gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz, soweit nicht durch das Landeswassergesetz eingeschränkt.

## **§ 2 Name des Betriebs**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Abwasserwerk der Stadt Olsberg".

## **§ 3 Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Betriebs werden ein Betriebsleiter und ein stellvertretender Betriebsleiter vom Rat bestellt.
- (2) Der Betrieb wird vom Betriebsleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Kanalnetzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

Dazu gehören Auftragsvergaben bis zu einem Wert von 10.000 €. Die Entscheidung über Auftragsvergaben zwischen 10.000 € und 25.000 € trifft der Bürgermeister auf Vorschlag des Betriebsleiters.

- (3) Darüber hinaus wird der Betriebsleiter ermächtigt,
- a) Rechtsstreitigkeiten zu führen sowie außergerichtliche Vergleiche abzuschließen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wobei der Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten ist.
  - b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsbehelfe zu entscheiden.
  - c) Geldforderungen des Betriebs bis zu einem Betrag von 3.000 € im Einzelfall und für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten zu stunden.
  - d) Geldforderungen des Betriebs bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall niederzuschlagen.
  - e) Geldforderungen des Betriebs bis zu einem Betrag von 500 € im Einzelfall zu erlassen.
  - f) über die Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundbesitz des Betriebs zu entscheiden.
  - g) Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf) bis zum Wert von 5.000 € im Einzelfall durchzuführen.
  - h) Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO bis zu 5.000 € im Einzelfall zuzustimmen, sofern sie nicht erfolgsgefährdend sind.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

#### **§ 4 Betriebsausschuss**

- (1) Für den Betrieb wird ein Betriebsausschuss gebildet. Er besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Olsberg unter Beachtung des § 114 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigWO) gewählt werden.

Der Betriebsleiter oder sein Vertreter nehmen an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den anfallenden Beratungspunkten. Der Betriebsleiter entscheidet hierüber von Fall zu Fall.

#### **§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.
- Er entscheidet in diesen Angelegenheiten, soweit nicht der Betriebsleiter nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und dieser Satzung (§ 3) zuständig ist.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Olsberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

1. über alle Lieferungen und Leistungen nach der VOB bzw. VOL,
  2. über die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Geldforderungen, sofern sie über den Betrag bzw. den Zeitraum nach § 3 Abs. 4 Buchst. c - e hinausgehen,
  3. über Mehrausgaben gem. § 15 Abs. 5 EigVO, wenn sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

## **§ 6 Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerks rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

Ist der Betriebsleiter der Auffassung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 8 Vertretung des Betriebs**

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Betriebs, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes und ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, der stellvertretende Betriebsleiter "in Vertretung", die übrigen Dienstkräfte "im Auftrag".
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Betriebsleiter im Amtsblatt der Stadt Olsberg öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 9 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftspläne**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Für den Betrieb ist spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 10 Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

## **§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

## **§ 12 Personalvertretung**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Olsberg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Olsberg auch die Personalvertretung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

## **§ 13 Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung, ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

## **§ 14 Personalangelegenheiten**

Beim Abwasserwerk wird kein eigenständiges Personal beschäftigt. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird auf Bedienstete der Stadt Olsberg zurückgegriffen.

## **§ 15 Stammkapital**

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 8.950.000 €.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Wasserwerkes und des Abwasserwerkes der Stadt Olsberg vom 10. September 2001 in der Fassung vom 17.11.2003 außer Kraft.